

TEIL B - TEXT

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§9 BauGB, § 12 BauNVO

STELLPLÄTZE UND GARAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO

Stellplätze und Garagen dürfen nicht auf den vor den straßenseitigen Baugrenzen gelegenen Grundstücksflächen errichtet werden.

Die Errichtung von Stellplätzen und Garagen außerhalb der dafür festgesetzten Flächen ist nur zulässig, wenn ein über die festgesetzten Flächen hinausgehender Mehrbedarf nachgewiesen wird.

Die Errichtung von Stellplätzen und Garagen außerhalb der dafür festgesetzten Flächen kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese entweder in einem in ein Gebäude integriertes Garagengeschoss oder Tiefgaragengeschoss untergebracht werden, oder wenn der für die Grundstücksnutzung ermittelte Stellplatzbedarf nur einen untergeordneten Teil der festgesetzten Fläche beansprucht.

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Die mit (a) bezeichnete Fläche dient der Begründung von Fahrrechten zugunsten von Entsorgungs-, Notfall- und Sonderfahrzeugen, die aus oder in Richtung Planstraße B verkehren.

Die mit (b) bezeichnete Fläche dient der Begründung von Leitungsrechten zugunsten der oberirdischen Ableitung des in einem Teilabschnitt der Planstraße A anfallenden Oberflächenwassers.

Die mit (c) bezeichnete Fläche dient der Begründung von Leitungsrechten zugunsten der Verlegung von Ver- und Versorgungsleitungen.

ANPFLANZEN VON BÄUMEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Für die neben den Erschließungsstraßen anzupflanzenden Bäume sind einheitliche einheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm zu verwenden.

**Bebauungsplan Nr. 164
"VAW - Gelände"
Teil B - Text**

Stadt Neumünster
FB IV - 61 -